

## 2. Marine und Schifffahrt.

Das zweite Heft des siebenten Bandes der im Reichsamt des Innern herausgegebenen „Entscheidungen des Ober-Seemanns und der Seemanns des Deutschen Reichs“ ist im Verlage von L. Friederichsen & Co. in Hamburg soeben erschienen. Das Heft ist im Wege des Buchhandels zum Preise von 2,00 M. für das Exemplar zu beziehen.

Berlin, den 3. Juli 1887.

Der Reichskanzler.  
In Vertretung: E. d.

## 3. Heimath- Wesen.

Durch die Vorschriften in §. 57 Abs. 2 und §. 77 des Reichsgesetzes, betreffend die Krankenversicherung der Arbeiter, vom 15. Juni 1883, werden die Bestimmungen des Reichsgesetzes über den Unterstützungswohnsitz vom 6. Juni 1870 über das Verhältnis der Armenverbände zu einander nicht berührt.

Dem Bundesamte für das Heimathwesen haben in letzter Zeit wiederholt Streitfragen zur Entscheidung vorgelegen, in denen es sich um die öffentliche Unterstützung von Personen handelte, für welche nach §. 1 des Krankenversicherungsgesetzes ein Versicherungszwang besteht. In diesen Fällen war nach Lage der Sache ein Einschreiten der öffentlichen Armenpflege geboten gewesen. Der wegen Erstattung der Kur- und Verpflegungskosten in Anspruch genommene Armenverband des Unterstützungswohnsitzes glaubte indeß seine Erstattungspflicht ablehnen und den vorläufig unterstützenden Armenverband an die betreffende Krankenkasse verweisen zu können. Diese Ansicht wurde durch Bezugnahme auf §. 57 Abs. 2 bzw. §. 77 des Krankenversicherungsgesetzes zu begründen versucht.

Das Bundesamt hat indeß in Uebereinstimmung mit den Spruchbehörden erster Instanz diese Meinung verworfen, und in dem Urtheil vom 21. Mai 1887 in Sachen des Ortsarmenverbandes Frankenhofen, Beklagten und Berufungslägers, wider den Ortsarmenverband Frankfurt a. R., Kläger und Berufungsbeklagten, ausgeführt:

Der Unterstützungsanspruch, welcher dem Unterstützten auf Grund des Krankenversicherungsgesetzes zusteht, geht nach §. 57 Abs. 2 a. a. O. im Betrage der geleisteten Unterstützung auf die Gemehnde oder den Armenverband über, „von welchem die Unterstützung geleistet ist“. Durch diese Vorschrift wird lediglich die Bestimmung des §. 62 des Reichsgesetzes vom 6. Juni 1870 für den Anspruch des Unterstützten gegen die Krankenkassen des Krankenversicherungsgesetzes wiederholt. Die Worte „Armenverbänden, von welchen die Unterstützung geleistet ist“ (§. 57 Abs. 2 des Krankenversicherungsgesetzes) entsprechen den Eingangsworten im §. 62 des Unterstützungswohnsitzgesetzes: „Jeder Armenverband, welcher einen Hilfsbedürftigen unterstützt hat.“ — Ebenförmig wie §. 62 des Unterstützungswohnsitzgesetzes dem nach §. 30 a. a. O. unmittelbar begründeten Erstattungsanspruch des vorläufig unterstützenden Armenverbandes gegen den endgültig verpflichteten Orts- oder Landarmenverband entgegensteht, ebenförmig kann aus §. 57 Abs. 2 des Krankenversicherungsgesetzes hergeleitet werden, daß der vorläufig unterstützende Armenverband verpflichtet sei, seinen Regreß statt nach §. 30 des Unterstützungswohnsitzgesetzes gegen den definitiv verpflichteten Armenverband lediglich gegen die Krankenkasse zu nehmen. Ob der Anspruch des Unterstützten, in welchen der Armenverband nach gesetzlicher Vorschrift eintritt, dem bürgerlichen oder öffentlichen Rechte angehört, ob er in der Alimentationspflicht von Verwandten oder im Gefindelebenverhältnisse seinen Grund hat, auf dem Haftpflichtgesetze beruht oder gegen eine Krankenkasse auf Grund des Krankenversicherungsgesetzes begründet ist, macht keinen Unterschied. Der vom Bundesamte stets festgehaltene Grundsatz, daß der vorläufig unterstützende Armenverband nach §. 62 des Reichsgesetzes vom 6. Juni 1870 zwar berechtigt, aber nicht verpflichtet ist, statt Klage gegen den definitiv fürsorgepflichtigen Armenverband zu erheben, seinen Regreß direkt an Dritte aus dem Rechte des Unterstützten zu nehmen (Wohlers, IV. Aufl. S. 59), gilt auch im Falle des §. 57 Abs. 2 des Krankenversicherungsgesetzes. — Der vorläufig unterstützende Armenverband hat die Wahl zwischen zwei Schuldnern, von denen ihm der eine nach Maßgabe des Unterstützungswohnsitzgesetzes, der andere auf Grund